

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Melanie Huml MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-3/1212 G

Unser Zeichen
GZ6a-G8000-2020/122-706

München,
14.12.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) –
Allgemeines, Öffentliches Leben, Sport und Freizeit

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-
nisterium des Innern, für Sport und Integration; dem Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales wie folgt:

*1.1 Weshalb wird in § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV nur noch vom „gemeinsa-
men Aufenthalt“ im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf
privat genutzten Grundstücken gesprochen, während in § 24 Satz 2 Nr. 4
der 7. BayIfSMV noch unterschieden wurde zwischen dem „gemeinsamen
Aufenthalt“ im öffentlichen Raum und „dem Teilnehmerkreis von
Zusammenkünften“ in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten
Grundstücken?*

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Es trifft zu, dass in der 7. BayIfSMV sowohl im Teil „Allgemeine Regelungen“ als auch innerhalb von § 25 der 7. BayIfSMV zwischen den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und den Kontaktbeschränkungen im privaten Raum unterschieden worden ist. Grund für die Unterscheidung war, dass aufgrund der damals günstigeren Infektionszahlen der private Bereich keiner so starken Beschränkung bedurfte und daher zwischen den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum unterschieden werden konnte. Die Regelungen in § 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV, die damals ab einer Inzidenz von 50 galten, enthielten allerdings schon zu diesem Zeitpunkt keine inhaltliche Privilegierung für den privaten Bereich mehr. Denn sowohl der Aufenthalt im öffentlichen Raum (§ 25 Abs. 3 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) als auch der Aufenthalt im privaten Raum (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 der 7. BayIfSMV) waren inhaltsgleich auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt.

Lediglich aus Gründen der Kontinuität wurde aber zunächst noch die normtechnische Trennung zwischen dem Aufenthalt im öffentlichen und dem Aufenthalt im privaten Raum beibehalten. Bereits mit Änderung der 7. BayIfSMV zum 16.10.2020 erfolgte bei örtlich erhöhten Infektionszahlen mit § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV und mit § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV auch normtechnisch eine einheitliche Regelung des öffentlichen und des privaten Raums. An diese gemeinsame Regelung von öffentlichem und privatem Raum wurde dann in der 8. BayIfSMV mit dem dortigen § 3 angeknüpft. Grund ist auch hier, dass die hohen Infektionszahlen aktuell keine Privilegierung des Aufenthalts in privaten Räumen zulassen. Gemäß dem Ziel der 8. BayIfSMV, Kontakte zwischen Personen verschiedener Hausstände auf ein Minimum zu reduzieren, müssen beide Bereiche in gleichem Maß und einheitlich geregelt werden.

1.2 Gilt die Höchstgrenze von zehn Personen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 auch für die Angehörigen des eigenen Hausstands nach § 3 Abs. 1 Nr. 1?

Im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayLfSMV darf immer der gesamte Hausstand unabhängig von der Personenzahl zusammenkommen.

1.3 Wie muss sich eine Familie mit 10 Familienmitgliedern in einem gemeinsamen Hausstand verhalten, wenn eine zusätzliche Person eines anderen Hausstands zu Besuch kommt?

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayLfSMV ist der Aufenthalt von zwei Hausständen nur unter der Voraussetzung gestattet, dass eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird. Insofern können nicht alle Mitglieder des Hausstandes an dem Treffen mit dem weiteren Hausstand teilnehmen.

2.1 Fallen kirchliche Beerdigungen unter Leitung eines Priesters unter den Begriff des Gottesdienstes nach § 6?

2.2 Fallen weltliche Beerdigungen ohne Anwesenheit eines Priesters unter den Begriff des Gottesdienstes nach § 6?

2.3 Welche Vorgaben gelten für Beerdigungen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.1 bis 2.3 gemeinsam beantwortet.

Für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte, Trauergottesdienste und Beerdigungen sind die Regelungen für Gottesdienste entsprechend anwendbar.

Dies gilt unabhängig von einer religiösen Einbettung der Bestattung auch bei einer weltlichen. Das heißt, dass sich die Teilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern richtet und Maskenpflicht gilt, solange sich die Trauergäste nicht an ihrem Platz befinden. Der Mindestabstand muss nicht eingehalten werden zwischen Angehörigen des selben Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird. Es muss ein Infektionsschutzkonzept bestehen, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf

die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert und bei Bedarf zum Beispiel geringere Teilnehmerzahlen vorsehen kann.

3.1 Aus welchem Grund wurde der Begriff „öffentliche Versammlungen“ (§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 7. BayIfSMV) in „Versammlungen“ (§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV) geändert, obwohl das BayVersG sowieso nur auf öffentliche Versammlungen anwendbar ist?

Nicht öffentliche Versammlungen (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes – BayVersG) waren unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig. Eine § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV entsprechende Regelung wurde jedoch nicht in die 8. BayIfSMV aufgenommen, um das aufgrund des Infektionsgeschehens erforderliche Verbot von privaten Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 der 7. BayIfSMV regelungstechnisch umzusetzen. Diese sind daher nach § 5 Satz 1 der 8. BayIfSMV landesweit untersagt. In der Folge mussten die Beschränkungen der Regelungen in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV auf öffentliche Versammlungen entfallen, um sicherzustellen, dass öffentliche und nicht öffentliche Versammlungen entsprechend verfassungsrechtlicher Vorgaben (Art. 8 GG, Art. 113 BV) gleichbehandelt werden. Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen im Sinne von § 7 der 8. BayIfSMV sind daher solche im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des BayVersG.

3.2 Aus welchem Grund war es nicht geboten, trotz eines Lockdowns, bei Versammlungen die Grenze der Maskenpflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3) und die Höchstanzahl in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) zu senken?

Veranstaltungen, die den Versammlungsbegriff des Art. 2 Abs. 1 des BayVersG erfüllen, sind (wie auch Zusammenkünfte nach § 6 der 8. BayIfSMV) verfassungsrechtlich besonders geschützt (vgl. Art. 8 GG, Art. 113 BV) und daher gegenüber sonstigen Veranstaltungen und Ansammlungen im Sinn von § 5 Satz 1 der 8. BayIfSMV privilegiert. Beschränkungen der Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger

anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Unter Abwägung der im Rahmen des Infektionsschutzes zu bekämpfenden Gefahren für Leib und Leben einerseits und der konstituierenden Bedeutung und Reichweite der Versammlungsfreiheit für die freiheitliche demokratische Staatsordnung andererseits waren im Rahmen der Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit der 8. BayIfSMV die bisherigen Vorgaben von § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV nicht weiter einzuengen.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass sich die Grenzwerte von 200 Personen bzw. 100 Personen als Orientierungsgröße für die infektionsschutzrechtliche Beurteilung von Versammlungen in der Praxis seinerzeit bewährt hatten. Soweit es im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich war, konnten die zuständige Behörden jedoch bei Versammlungen unter freiem Himmel auch unter 200 Personen eine Maskenpflicht anordnen („*Jedenfalls* ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen [...]“, § 7 Abs. 1 Satz 3 der 8. BayIfSMV). Ebenso konnte eine Versammlung in geschlossenen Räumen mit höchstens 100 Teilnehmern beschränkt oder untersagt werden, wenn die geplante Durchführung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar ist.

4.1 Was versteht die Staatsregierung unter „touristischen Busreisen“ (§ 8 Satz 3), „touristischen Bahnverkehren“ (§ 11 Abs. 4) und „Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr“, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung von der erlaubten touristischen Benutzung von Bus-, Bahn- und Flugverkehr?

Der bundesweit abgestimmte sog. „Lockdown Light“ zielt darauf ab, die Infektionszahlen durch Reduktion von Kontakten im Freizeitbereich zu senken. Wirtschaftsleben und Bildungseinrichtungen sollten dagegen so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Um dies zu erreichen, werden auch Mobilitätsangebote für eine reine Freizeitnutzung, wie z. B. Urlaub, Ausflüge, Besichtigungen untersagt. Nicht eingeschränkt wird dagegen der Bereich des öffentlichen Personenverkehrs. Ausschlaggebend ist also der

Zweck des Mobilitätsangebots. Touristische Busreisen im Sinn von § 8 Satz 3 der 8. BayLfSMV sind Gelegenheitsverkehre zu Urlaubs- und Freizeitzwecken. Touristische Bahnverkehre im Sinn von § 11 Abs. 4 der 8. BayLfSMV sind saisonale Fahrtangebote, insbesondere von Museums- und Erlebnisbahnen. Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr im Sinn von § 11 Abs. 4 der 8. BayLfSMV sind Schiffsverkehre, die Ausflugs- und Freizeitzwecken dienen und nicht die alltäglichen Mobilitätsbedürfnisse, insbesondere im Schüler- und Berufsverkehr, befriedigen.

4.2 Aus welchem Grund sind touristische Flugreisen nicht untersagt?

„Touristische Flugreisen“ analog zu den in 4.1 genannten Reisen existieren als solche von bayerischen Flughäfen nicht. Aufgrund von vorrangigen europarechtlichen Vorgaben kann der Freistaat Bayern zudem das Angebot der Fluggesellschaften nicht beschränken, zumal es keine Fluggesellschaft gibt, die ihren Sitz auf dem Gebiet des Freistaats Bayern hat.

5.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Rechte und Freiheiten der Betroffenen in speziellen Einrichtungen gewahrt und diese vor sozialer Isolation bewahrt werden (vgl. Drucksache 18/10152, Frage Nr. 68)?

Wie in der Antwort auf die Frage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Toni Schuberl vom 21.09.2020 (vgl. LT-Dvs. 18/10152; Nr. 68; S. 102f) bereits ausgeführt, wird der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe vor sozialer Isolation im Rahmen der Abwägungsentscheidung vor Erlass neuer Maßnahmen stets berücksichtigt. Aus diesem Grund bestehen nach wie vor großzügige Besuchsregelungen, die im Rahmen des „Lockdown Light“ unangetastet bleiben (vgl. § 9 der 8. BayLfSMV).

5.2 Warum ist die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde für nach dem 28. Juni 2020 fertiggestellte Schutz- und Hygienekonzepte (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der 7. BayLfSMV) nun nicht mehr notwendig?

Die Herstellung des Benehmens ist nicht mehr erforderlich, da davon auszugehen ist, dass zwischenzeitlich alle Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt und der Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt haben. Da sich die speziellen Besuchsregelungen nach § 9 der 8. BayIfSMV seit dem 29.06.2020 nicht geändert haben, besteht grundsätzlich kein Änderungsbedarf für die jeweiligen Besuchskonzepte der Einrichtungen.

6.1 Welche Voraussetzungen (bspw. Abstand zu anderen SportlerInnen) gelten, damit man Individualsportarten „allein“ ausübt?

Die Sportausübung ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. Nur dann, wenn Sportstätten räumlich klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweisen, können diese jeweils von dem in § 10 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV vom 30.10.2020 genannten Personenkreis zur Sportausübung genutzt werden. Darunter fallen beispielsweise abgetrennte Tenniscourts oder – etwa in der Leichtathletik – separate Disziplinanlagen als bauliche Teilbereiche von Sportstätten. Mit Inkrafttreten der Verordnung vom 12.11.2020 (BayMBI. Nr. 639) zur Änderung der 8. BayIfSMV am 13.11.2020 war die Nutzung von Sportstätten für den Personenkreis gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV nur noch ausschließlich unter freiem Himmel zulässig.

6.2 Welche Sportarten fallen unter die Definition von "Individualsport"?

Unter der Voraussetzung, dass die Sportausübung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erfolgt, ist dies über alle Sportarten hinweg zulässig.

6.3 Sind beispielsweise beim Tennis nur Einzelübungen (z.B. Aufschlagtraining) oder auch Spiele zu zweit oder gar ein Doppel zu viert, auf dem privaten Tennisplatz oder auch auf dem Vereinsplatz erlaubt?

Die Sportausübung ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayLfSMV nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. Eine weitergehende Einschränkung hinsichtlich der Art der Sportausübung – z. B. (Einzel-)Training oder Spiel/Wettkampf – besteht hier nicht. Die gemeinsame Sportausübung von vier Personen wäre nur dann zulässig, wenn diese demselben Hausstand angehören.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 der 8. BayLfSMV sind der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten untersagt. Abweichend hiervon sind der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten unter freiem Himmel für die Sportausübung allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig (§ 10 Abs. 3 Satz 2 der 8. BayLfSMV).

7.1 Wie ist Profisport definiert in Abgrenzung zum Amateursport?

§ 10 Abs. 2 der 8. BayLfSMV unterscheidet zwischen „Berufssportlern“ und „Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader“. Berufssportler sind Profisportler. Unter Profisport ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer).

7.2 Aus welchem Grund sind Mannschaftssportarten auch dann untersagt, wenn nur die Angehörigen des eigenen Hausstands mitspielen (§ 10 Abs. 1 Satz 2)?

7.3 Wieso ist der Betrieb von Fitnessstudios generell untersagt (§ 10 Abs. 4), während der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportstätten und Tanzschulen für die Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler und Leistungssportler (§ 10 Abs. 3) und der Betrieb von Badeanstalten (§ 11 Abs. 5 Satz 2) nur für Berufssportler und Leistungssportler, aber nicht für die Ausübung von Individualsportarten zulässig ist?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die 8. BayIfSMV verfolgt das Ziel, Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren, ohne dabei das öffentliche Leben komplett herunterzufahren.

Durch Verordnung vom 12.11.2020 (BayMBl. Nr. 639) wurde die 8. BayIfSMV diesbezüglich geändert. Seitdem gelten etwa für Fitnessstudios und andere Sportstätten grundsätzlich dieselben Regelungen.

So sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 der 8. BayIfSMV der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten untersagt. Abweichend hiervon sind der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten unter freiem Himmel für die Sportausübung allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig (§ 10 Abs. 3 Satz 2 der 8. BayIfSMV).

Aufgrund spezifischer Belange sind zudem der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader zulässig (§ 10 Abs. 3 Satz 3 der 8. BayIfSMV); dies gilt auch für Badeanstalten (§ 11 Abs. 5 Satz 2 der 8. BayIfSMV).

8.1 Aus welchem Grund wird in § 11 Abs. 6 der 7. BayIfSMV nur von „Bordellbetrieben“, in § 11 Abs. 6 der 8. BayIfSMV jedoch sowohl von „Bordellbetrieben“ als auch von „Prostitutionsstätten“ gesprochen?

8.2 Wie kann es sein, dass im Oktober laut PNP-Bericht vom 19.10. der bordellähnliche Betrieb (Laufhaus) "Eroscenter" in Passau geöffnet hatte, obwohl Bordellbetriebe untersagt sind?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 und 8.2 gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 11 Abs. 6 der 7. BayIfSMV wurde der Betrieb von Bordellen, Clubs, Diskotheken, sonstigen Vergnügungsstätten und vergleichbaren

Freizeiteinrichtungen untersagt (Betriebsverbot). Sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Bordellbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen waren jedoch nicht grundsätzlich unzulässig. Sie galten vielmehr als Dienstleistungen mit Kundenverkehr und unterfielen damit den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der 7. BayIfSMV.

Darüber hinaus ging der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) davon aus, dass der Regelungszweck der 6. bzw. auch der 7. BayIfSMV maßgeblich darin bestand, den besonderen Infektionsgefahren aus dem "persönlichen Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen" entgegenzuwirken. Prostitutionsstätten, deren Betriebskonzepte oder individuellen Hygiene- bzw. Schutzkonzepte ein solches Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen ausschlossen (z. B. – durch Schließung derartiger Bereiche bzw. Räumlichkeiten), fielen daher, legt man die Auffassung des BayVGH zugrunde, – nicht unter das Betriebsverbot. Vor diesem Hintergrund konnten Ende Juli viele Prostitutionsstätten, die den Tatbestand eines Bordellbetriebs oder einer vergleichbaren Einrichtung nicht erfüllten, unter bestimmten Voraussetzungen ihren Betrieb wieder aufnehmen.

Um in der aktuellen Pandemie-Situation zu vermeiden, dass diese Betriebe nach dem 02.11.2020 weiterhin geöffnet haben, wurden die Prostitutionsstätten zusätzlich in die 8. BayIfSMV aufgenommen. Zudem ist man damit auch dem MPK-Beschluss vom 28.10.2020 in Ziffer 5.c gefolgt.

8.3 Welche Vorschriften der 8. BayIfSMV gelten für die sogenannte Wohnungsprostitution?

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der 8. BayIfSMV sind Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, untersagt. Dies erfasst auch diesbezügliche Prostitutionshandlungen.

Ein darüber hinaus gehendes generelles Verbot der Prostitution sieht die 8. BaylfsMV nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin